

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteiverkehr Montag 16 - 19 Uhr

1. Herrn Josef und Frau Theresia Zeilinger, 3914 Kamles Nr. 5;
2. Frau Maria Zeilinger, 3913 Kleinweißenbach Nr. 2
3. Herrn Josef und Frau Berta Straßer, 3913 Kleinweißenbach Nr. 5
4. Herrn Hubert und Frau Erna Lichtenwallner, 3913 Kleinweißenbach 19
5. Herrn Franz und Frau Augustine Praher, 3913 Kleinweißenbach Nr. 2
6. Herrn Josef Weixelbaum, 3913 Kleinweißenbach Nr. 16
7. Herrn Franz Zankl, 3913 Kleinweißenbach Nr. 10
8. Herrn Dr. Franz Größ, 1140 Wien, Waidhausenstraße 43/3
9. Herrn Friedrich und Frau Ingeborg Trondl, 3914 Kamles Nr. 9
10. Herrn Franz und Frau Hedwig Kurz, 3914 Kamles Nr. 4
11. Herrn Franz und Frau Rosina Sinnhuber, 3913 Kleinweißenbach Nr. 17
12. Herrn Josef und Frau Ida Straßer, 3913 Kleinweißenbach Nr. 20
13. Herrn Johann und Frau Hildegard Schmid, 3913 Kleinweißenbach Nr. 4
14. Herrn Hermann und Frau Maria Schrabauer, 3913 Kleinweißenbach 21
15. Herrn Franz und Frau Leopoldine Mörth, 3914 Königsbach Nr. 28
16. Herrn Franz und Frau Maria Fröschl, 3913 Kleinweißenbach Nr. 18
17. Herrn Franz und Frau Maria Zankl, 3913 Kleinweißenbach Nr. 9
18. Herrn Manfred und Frau Brigitta Maier, 3913 Kleinweißenbach Nr. 1
19. Herrn Johann und Frau Maria Straßer, 3913 Kleinweißenbach Nr. 6
20. Herrn Johann und Frau Maria Zeller, 3913 Kleinweißenbach Nr. 11
21. Herrn Franz und Frau Martha Scharf, 3913 Kleinweißenbach Nr. 14
22. Herrn Johann und Frau Hermine Zellhofer, 3531 Niedernondorf Nr. 22
23. Herrn Anton und Frau Maria Waglechner, 3914 Kamles Nr. 3
24. Frau Pauline Pemmer, 3914 Kamles Nr. 9
25. Herrn Roman und Frau Elfriede Hebenstreit, 3914 Kamles Nr. 7
26. Herrn Franz und Frau Maria Ecker, 3914 Kamles Nr. 6
27. Herrn Franz Steindl, 3644 Emmersdorf/Donau
28. Herrn Franz Meyer, 1210 Wien, Störgasse 6/6
29. Herrn Josef und Frau Elfriede Engelmaier, 3533 Friedersbach Nr. 45
30. Frau Maria Müllner, 3914 Rappoltschlag Nr. 16
31. Herrn Franz und Frau Edeltraud Brandtner, 3914 Rappoltschlag Nr. 11
32. Herrn Josef Braun, 2054 Haugsdorf, Auggenthal 5
33. Herrn Franz und Frau Hermine Loimayr, 3910 Reichers Nr. 18
34. Herrn Engelbert und Frau Rosa Pichler, 3914 Königsbach Nr. 7
35. die Marktgemeinde Großgöttfritz, z.H. des Herrn Bürgermeisters
36. die Marktgemeinde Sallingberg, z.H. des Herrn Bürgermeisters
37. die Marktgemeinde Waldhausen, z.H. des Herrn Bürgermeisters
38. die NÖ Umweltschutzbehörde, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8,
zu Zl. NÖ-UA-1621/2

9-N-8715/19

Bearbeiter (02822) 24 61
Weinpolter DW 251

Datum
11. Jänner 1990

Betrifft

Feuchtwiesenbereich entlang des Purzelkamps in den Katastralgemeinden Kamles, Kleinweißenbach, Königsbach und Rappoltschlag,
Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

1.

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt die Feuchtwiesen und Feldgehölze entlang des Purzelkamps zwischen der Wegbrücke bei der Häusergruppe Ritschgraben, KG. Kleinweißenbach, und der Brücke der Landesstraße 8259 bei der Ringmühle, KG. Rappoltschlag, zum Naturdenkmal.

Davon sind folgende Grundstücke zur Gänze oder zum Teil betroffen:

KG. Kleinweißenbach: 206, 172/1 Teil, 201 Teil, 199, 142 Teil, 198 Teil, 194 Teil, 185/2 Teil, 184/1 Teil, 184/2 Teil, 165/1 Teil, 165/2 Teil, 161 Teil, 159, 157 Teil, 154, 153, 151, 141 Teil, 160 Teil, 219, 254 Teil, 251 Teil, 252 Teil, 248 Teil, 171 Teil, 247, 185/1 Teil, 226 Teil, 192 Teil, 246 Teil, 238 Teil, 237, 147 Teil, 236 Teil, 178 Teil, 227 Teil, 220/1 Teil, 220/2 Teil, 200, 173/2 Teil 218 Teil, 148 Teil, 213/1 Teil, 177 Teil, 207 Teil, 212/1 Teil, 166/2 Teil, 205 Teil

KG. Kamles: 99 Teil, 93/1 Teil, 106, 107 Teil, 110 Teil, 116, 123, 124, 132, 133, 93/2 Teil, 100/1, 100/2, 119, 120, 122, 130, 77 Teil, 143, 142 Teil, 131, 104 Teil, 105, 112 Teil, 113, 114 Teil, 128, 81 Teil, 68 Teil, 139, 138/1 Teil, 115/1, 115/3, 126, 127, 115/2 Teil, 62 Teil, 136, 137/1 Teil, 135, 134/1 Teil, 71 Teil, 117, 118, 140, 141/1 Teil, 121/1, 121/2, 76 Teil, 144, 145 Teil, 125, 129, 80 Teil

KG. Rappoltschlag: 264, 265, 266, 267, 268, 204/2, 204/3

KG. Königsbach: 295 Teil.

Die Grenzen des zum Naturdenkmal erklärten Bereiches sind in einem Lageplan im Maßstab 1 : 5000 eingezeichnet, der mit einer Bezugsklausel versehen ist und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet.

In Ausnahme vom gesetzlichen Veränderungsverbot werden
- die landwirtschaftliche Nutzung der Wiesen in naturgemäßer Weise, d.h. ohne den Einsatz von Pestiziden, Mineraldüngern, Gülle und Jauche, und

- das Nachziehen von bestehenden Gräben, ohne jedoch deren Breite und notwendige Abflußtiefe zu vergrößern, gestattet.

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, zur Erhaltung des Naturdenkmales die Wiesen auch weiterhin als solche zu bewirtschaften und als Mindestanforderung jedenfalls in zweijährigem Abstand zu mähen.

Die Verhandlungsschrift vom 7. Dezember 1989, die in Abschrift diesem Bescheid beiliegt und mit einer Bezugsklausel versehen ist, bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides

II.

Die im Zuge der mündlichen Verhandlung am 7.12.1989 von Herrn Friedrich und Frau Ingeborg Trondl erhobenen Einwendungen gegen die Erklärung der Parzellen Nr. 100/1, 105, 106, 107 und 110 zum Naturdenkmal werden als unbegründet abgewiesen.

Ebenso werden die Einwendungen von Frau Pauline Pemmer hinsichtlich ihrer Parzelle Nr. 104 als unbegründet abgewiesen.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 1, 5 und 6 und § 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Gemäß § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 leg. cit. ist im Bereich eines Naturdenkmales jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt, wobei jedoch die Behörde unter der Voraussetzung, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird, Ausnahmen von diesem Verbot gestatten kann.

Weiters kann gem. § 9 Abs. 6 leg.cit. die Behörde dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmales auftragen.

Auf Grund des Antrages der NÖ Umweltschutzbehörde vom 16.4.1987 hat ein Naturschutzsachverständiger der Abt. BD-N des Amtes der NÖ Landesregierung am 6.11.1989 ein Gutachten erstellt, in dem er unter anderem ausführt:

"Die Feuchtwiesen liegen in den Katastralgemeinden Kamles und Kleinweißbach. Es handelt sich zum größten Teil um Mähwiesen, die bei Hochwasserereignissen überschwemmt werden und in Abhängigkeit von der Bewirtschaftungsintensität und der Wasserzügigkeit verschiedene Vegetationseinheiten aufweisen. Während auf stärker gedüngten Parzellen relativ artenarme Bestände, deutlich durchsetzt mit Nährstoffzeigern wie der Öldistel oder einem hohen Doldenblütleranteil, vorherrschen, können sich in den weniger intensiv bewirtschafteten Teil noch artenreiche Wiesenbestände mit verschiedenen Gräsern, Kräutern, wie dem Frauenmantel, der Schaafgarbe, Kuckuckslichtnelke, Labkrautarten, Glockenblumen und sogar Orchideen (Knabenkräuter) und Eisenhut, behaupten. Sumpfige Stellen sind an den Seggen-, Binsen- und Hainsimsenbeständen, sowie einem hohen Anteil an Schachtelhalm zu erkennen. Durch die Wiesen führen mehrere offene Wassergräben bis zum stark mäandrierenden Purzelkamp.

Der Purzelkamp im Bereich von Rappoltschlag ist als Lebensraum für die Flußperlmuschel (*Margaritifera margaritifera*) bekannt geworden und deshalb auch zum Naturdenkmal erklärt worden. Die Flußperlmuschel war einst eine im Waldviertel weit verbreitete Art, die in früheren Jahrhunderten sogar beachtliche Erträge an Perlen abwarf. Durch die ständige Verfolgung, vor allem aber durch zunehmende Wasserverschmutzung und Flußumgestaltungen, wurde der Bestand auf heute sehr geringe Restvorkommen dezimiert. Um die Restpopulationen zu erhalten, sind heute Maßnahmen notwendig, die darauf abzielen, nicht nur den unmittelbaren Wasserlebensraum, sondern auch das Einzugsgebiet und die Umgebung der Bäche zu schützen.

Die Wiesen am Purzelkamp bei Kamles und Kleinweißbach sind noch als Reste einer Begleitvegetation und eines Überschwemmungsgebietes des Purzelkamps anzusehen, die optisch als gestaltendes

Element dieser Landschaft wirken, da sie die charakteristische alte Waldviertler Feuchtwiesenlandschaft an einem Fluß, der noch nicht in ein gerade verlaufendes Bett bezwungen worden ist, repräsentieren. Ökologisch von Bedeutung sind die Wiesen als Lebensraum für eine artenreiche Flora und Fauna und als Schutzbereich für das Wasser des Purzelkamps. Veränderungen an den Wiesen, vor allem durch Dünger- und Pestizideinsatz, oder aber auch durch Bestandesumwandlungen, würden Auswirkungen auf den Chemismus und somit die Wassergüte des Flusses nach sich ziehen und zu einem Aussterben der Flußperlmuschelpopulation führen. Es ist daher die Einbeziehung der Wiesen in das Naturdenkmal als "mitgeschützte Umgebung" aus fachlicher Sicht erforderlich.

Das Areal des zu schützenden Bereiches ist im beiliegenden Plan mit roter Farbe umgrenzt.

Vom allgemeinen Eingriffsverbot ausgenommen sind:

- die Jagd nach dem NÖ Jagdgesetz
- die landwirtschaftliche Nutzung der Wiesen in naturgemäßer Weise.

Daraus ergeben sich folgende Einschränkungen:

Kein Einsatz von Pestiziden,
kein Einsatz von Mineraldüngern, Gülle und Jauche.

Dadurch wird das Einbringen von Giften und zu vielen Nährstoffen in den Fluß verhindert und die Ausbildung von artenreichen Wiesenbeständen (die auch das beste Futter im Hinblick auf die Gesundheit und Fruchtbarkeit des Viehs darstellen) gewährleistet.

Frühester Mähtermin ist der 15. Juli. Vor diesem Termin soll keine Mahd vorgenommen werden, um Jungtiere und Bodenbrüter (wie den Kiebitz) zu schützen.

Keine Bestandesumwandlungen."

Dieses Gutachten wurde bei der Verhandlung am 7.12.1989 eingehend erörtert und durch den Amtssachverständigen modifiziert.

Es weist schlüssig die Schutzwürdigkeit der Feuchtwiesen im Sinne des § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes nach. Es bestand somit kein Grund die sachliche Richtigkeit und Schlüssigkeit des Gut-

achtens durch die Naturschutzbehörde in Zweifel zu ziehen, sodaß spruchgemäß die Naturdenkmalerklärung unter Festsetzung der vertretbaren Ausnahmen und der notwendigen Sicherungsmaßnahmen auszusprechen war.

Die Einwände der Ehegatten Trondl und der Frau Pauline Pemmer stellen nicht das gegenständliche Sachverständigengutachten bzw. die Schutzwürdigkeit der im Spruch aufgezählten Feuchtwiesen in Frage sondern beziehen sich vielmehr auf wirtschaftliche Nachteile, die für die Beschwerdeführer mit der Naturdenkmalerklärung verbunden sind.

Diese Einwände sind im Entschädigungsverfahren zu berücksichtigen und werden darin detailliert darzulegen und zu prüfen sein; auf die Entscheidung über die Naturdenkmalerklärung selbst konnten sie jedoch keinen Einfluß haben.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Hinweise

Über die Möglichkeit einer Entschädigung besagt § 18 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes folgendes:

Ergeben sich aus dem Inhalt eines Bescheides, dem Vorschriften dieses Gesetzes zugrunde liegen, für ein Grundstück eine erhebliche Minderung des Ertrages oder eine nachhaltige Erschwernis der Wirtschaftsführung oder die Unzulässigkeit oder wesentliche

Einschränkung der Bewirtschaftungs- oder Nutzungsmöglichkeiten, ist dem Eigentümer auf Antrag eine Vergütung der hiedurch entstehenden vermögensrechtlichen Nachteile zu leisten. Bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung sind wirtschaftliche Vorteile, die sich aus der naturschutzbehördlichen Maßnahme ergeben, zu berücksichtigen.

Der Anspruch auf Entschädigung ist vom Grundeigentümer bei sonstigem Anspruchsverlust innerhalb von 2 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei der Landesregierung einzubringen (§ 18 Abs. 5).

Gemäß § 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 50.000,-- oder Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen. Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Ergeht nachrichtlich an

1. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD-N,
zu GZ. BD-N-10/170-86
2. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau
3. die NÖ Agrarbezirksbehörde, 1037 Wien, Lothringerstraße 14
(zweifach)
4. die Bezirksbauernkammer Ottenschlag
5. die Bezirksbauernkammer Zwettl

Der Bezirkshauptmann
Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Einschränkung der Bewirtschaftungs- oder Nutzungsmöglichkeiten, ist dem Eigentümer auf Antrag eine Vergütung der hiedurch entstehenden vermögensrechtlichen Nachteile zu leisten. Bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung sind wirtschaftliche Vorteile, die sich aus der naturschutzbehördlichen Maßnahme ergeben, zu berücksichtigen.

Der Anspruch auf Entschädigung ist vom Grundeigentümer bei sonstigem Anspruchsverlust innerhalb von 2 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei der Landesregierung einzubringen (§ 18 Abs. 5).

Gemäß § 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 50.000,-- oder Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen. Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Ergeht nachrichtlich an

1. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD-N,
zu GZ. BD-N-10/170-86
2. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau
3. die NÖ Agrarbezirksbehörde, 1037 Wien, Lothringerstraße 14
(zweifach)
4. die Bezirksbauernkammer Ottenschlag
5. die Bezirksbauernkammer Zwettl

Der Bezirkshauptmann
Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteiverkehr Montag 16 - 19 Uhr

Abschrift

9-N-8715/18

Datum

7. Dezember 1989

VERHANDLUNGSSCHRIFT

Ort der Amtshandlung

Beginn

Voitschlag

9.00 Uhr

Leiter der Amtshandlung

Reg.Rat Dr. Gerhard Freudl, BH-Zwettl

Weitere amtliche Organe und sonst Anwesende (Name, Funktion)

Rechn.Rat Anton Weinpolter, BH-Zwettl

Schriftführerin: VB Maria Kropfreiter, BH-Zwettl

Für die Marktgemeinde Sallingberg: Bgm. Alois Meneder

Für die Marktgemeinde Waldhausen: Vizebgm. Franz Weissinger

Für das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD/N: Dr. Wolfgang Müllebner

Für die NÖ Umweltschutzbehörde des Landes NÖ: Dipl.Ing. Herbert Beier

Für das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3: Anton Much

Für das NÖ Gebietsbauamt IV, Krems/Donau: Wirkl. Hofrat Dipl.Ing.
Friedrich Pescher

Für die NÖ Agrarbezirksbehörde: Dipl.Ing. Ernst Ettenauer:

Wirkl. Hofrat Dipl.Ing. Herbert Kulmig

Für die Bezirksbauernkammer Ottenschlag: Kammerobmann Bgm. Karl Honeder
Schr. Ing. Fitzthum

Für die Bezirksbauernkammer Zwettl: Kammerobmann Bgm. Franz Pruckner
Ing. Ruth

Herr Josef und Frau Theresia Zeilinger

Frau Maria Zeiling; Herr Josef Strasser (als vermutl. Rechtsnachfolger nach Anna Einfalt); Frau Erna Lichtenwallner; Herr Franz Praher; Herr Josef Weixelbaum (nach Franz und Rosina Weixelbaum); Frau Christine Zankl für Franz Zankl

Frau Ingeborg Trondl und Herr Friedrich Trondl; Herr Franz und Frau Hedwig Kurz; Herr Franz Sinnhuber; Herr Josef und Frau Ida Strasser; Herr Johann Schmid; Herr Hermann Schrabauer; Herr Franz Mörth; Herr Franz Fröschl; Herr Franz Zankl; Herr Manfred Maier, Frau Brigitta Maier; Herr Johann Strasser, Kleinweißbach Nr. 6; Herr Johann und Frau Maria Zeller; Frau Martha Scharf; Herr Johann Zellhofer, Niederdorf Nr. 22 (als Rechtsnachfolger nach Karl und Johanna Schrabauer); Herr Anton Waglechner; Frau Pauline Pemmer; Herr Franz Ecker; Frau Maria Müllner; Herr Franz und Frau Edeltraud Brandtner;

Gegenstand der Amtshandlung

Umgebungsbereich des Naturdenkmals "Purzelkamp zwischen Ritschgraben und Rappoltschlag" - Erklärung zum Naturdenkmal

Der Leiter der Amtshandlung

- * prüft die Stellung der Anwesenden sowie etwaige Vertretungsbefugnisse und legt den Gegenstand der Verhandlung dar;
- * stellt fest, daß zur Verhandlung rechtzeitig geladen wurde durch
 - persönliche Verständigung;
 - Anschlag in der Gemeinde;
- * gibt bekannt, daß bis zur mündlichen Verhandlung Einwendungen vorgebracht wurden;
- * befragt die Zeugen (nichtamtlichen Sachverständigen/ Dolmetscher) über die für die Vernehmung maßgebenden persönlichen Verhältnisse;
- * ermahnt sie, die Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen;
- * weist sie darauf hin, daß die Aussage verweigert werden darf,
 - wenn die Beantwortung der Fragen für bestimmte Personen Schande oder die Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung oder einen unmittelbaren bedeutenden Vermögensnachteil bewirken würde; der letztgenannte Grund gilt nicht bei Auskünften über Geburten, Eheschließungen oder Sterbefälle dieser Personen. Diese Personen sind: der Befragte, sein Ehegatte, nahe Verwandte, Wahl-, Pflegeeltern(-kinder), sein Vormund oder sein Pflegebefohlener;
 - über Fragen, die der Befragte nicht beantworten könnte, ohne eine staatlich anerkannte Verschwiegenheitspflicht, von deren Einhaltung er nicht entbunden wurde, zu verletzen oder ein Kunst-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis zu offenbaren;
 - über Fragen, wie er sein - dem Gesetz nach geheimes - Stimm- oder Wahlrecht ausgeübt hat;
 - vom berufsmäßigen Parteienvertreter, wenn er sonst bekanntgeben müßte, was ihm von jemandem, den er vertritt, anvertraut wurde.
- * macht auf die Folgen einer ungerechtfertigten Verweigerung (Ersatz der dadurch verursachten Kosten, Verhängung einer Ordnungsstrafe) und einer falschen Aussage (gerichtliche Strafbarkeit) aufmerksam.

A) Sachverhalt

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 14. April 1987 wurde der Purzelkamp zwischen der Wegbrücke bei der Häusergruppe Ritschgraben, KG. Kleinweißenbach, und der Brücke der Landesstraße 8259 bei der Ringmühle, KG. Rappoltschlag, zum Naturdenkmal erklärt. Durch diese Naturdenkmalerklärung wurde eine durch die NÖ Agrarbezirksbehörde geplante Regulierung des Purzelkamps, welche zur Erleichterung der Bewirtschaftung der Ufergrundstücke hätte erfolgen sollen, verhindert. Da die gegenständliche Naturdenkmalerklärung ausschließlich Flußparzellen der Republik Öster-

reich betroffen hat, ergaben sich keine Entschädigungsansprüche für die Anrainer des Purzelkamps.

Mit Eingabe vom 16. April 1987 stellte die NÖ Umweltschutzbehörde den Antrag, die im unmittelbaren Uferbereich des Purzelkamps gelegenen Feuchtwiesen und Überflutungsflächen ebenfalls zum Naturdenkmal zu erklären. Zu diesem Antrag gab nunmehr ein Sachverständiger der Abt. BD-N mit Schreiben vom 6. November 1989 ein Gutachten ab, wonach die sich im Umgebungsbereich des Purzelkamps befindlichen und im Plan der Abt. II/3 durch rote Umrandung ausgewiesenen Flächen zum Naturdenkmal erklärt werden sollen. Das obzitierte Gutachten wurde zu Beginn der heutigen Verhandlung verlesen und mit den betroffenen Liegenschaftseigentümern diskutiert.

Die Erörterung des Gutachtens ergab, daß die darin enthaltenen Forderungen des Sachverständigen betreffend die Einschränkungen hinsichtlich der Bewirtschaftung mit Ausnahme des verlangten frühesten Mähtermines, 15. Juli eines jeden Jahres, aufrecht bleiben.

Befund

Der Umfang des von der NÖ Umweltschutzbehörde beantragten Naturdenkmals wird wie folgt beschrieben:

Ein Teil der Flußniederung des Purzelkamps sowie des Hießbaches und des Straßließfeldbaches zwischen der Brücke der L 8273 im Westen und einer Wegverbindung aus der KG. Königsbach in die KG. Rappoltschlag im Osten. Durch diesen Niederungsbereich werden mit Ausnahme der Feldgehölze Parz.Nr. 113 und 115/3, KG. Kamles, durchwegs Wiesen erfaßt. Die seitliche Begrenzung des Gebietes wird grob durch eine Geländestufe markiert. Im Westen zwischen der L 8273 und der Ostgrenze der Parz.Nr. 161, KG. Kleinweißbach, sowie der Ostgrenze der Parz.Nr. 99, KG. Kamles, wird das Gebiet durch einen 5 m breiten Streifen jeweils ab Flußufer gebildet. Im Osten wird das Gebiet ab der östlichen Hälfte der Parz.Nr. 254, KG. Kleinweißbach, und dem Ende des Naturdenkmals bei der Wegquerung in der KG. Königsbach durch einen 10 m breiten Grundstreifen ab Flußufer markiert. Die Waldflächen in der KG. Rappoltschlag, die direkt an den Flußlauf des Purzelkamps angrenzen, sind im Gebiet nicht enthalten. Durch das Naturdenkmal in der jetzt behandelten Form sind folgende Grundstücke erfaßt:

KG. Kleinweißendach: 206, 172/1 Teil, 201 Teil, 199, 142 Teil, 198 Teil, 194 Teil, 185/2 Teil, 184/1 Teil, 184/2 Teil, 165/1 Teil, 165/2 Teil, 161 Teil, 159, 157 Teil, 154, 153, 151, 141 Teil, 160 Teil, 219, 254 Teil, 251 Teil, 252 Teil, 248 Teil, 171 Teil, 247, 185/1 Teil, 226 Teil, 192 Teil, 246 Teil, 238 Teil, 237, 147 Teil, 236 Teil, 178 Teil, 227 Teil, 220/1 Teil, 220/2 Teil, 200, 173/2 Teil, 218 Teil, 148 Teil, 213/1 Teil, 177 Teil, 207 Teil, 212/1 Teil, 166/2 Teil, 205 Teil

KG. Kamles: 99 Teil, 93/1 Teil, 106, 107 Teil, 110 Teil, 116, 123, 124, 132, 133, 93/2 Teil, 100/1, 100/2, 119, 120, 122, 130, 77 Teil, 143, 142 Teil, 131, 104 Teil, 105, 112 Teil, 113, 114 Teil, 128, 81 Teil, 68 Teil, 139, 138/1 Teil, 115/1, 115/3, 126, 127, 115/2 Teil, 62 Teil, 136, 137/1 Teil, 135, 134/1 Teil, 71 Teil, 117, 118, 140, 141/1 Teil, 121/1, 121/2, 76 Teil, 144, 145 Teil, 125, 129, 80 Teil

KG. Rappoltschlag: 264, 265, 266, 267, 268, 204/2, 204/3

KG. Königsbach: 295 Teil.

Genauere Einzelheiten sind dem beiliegenden Plan, der dem Unterschutzstellungsbescheid als wesentlicher Bestandteil anzuschließen ist, zu entnehmen.

Um eine in der Natur nachprüfbare Übereinstimmung mit dem Plan zu ermöglichen, werden an Grenzen von Grundstücken gelegene Fixpunkte seitens der Naturschutzbehörde nach Bescheiderlassung zu versetzen und einzumessen sein.

Vor Bescheiderlassung wird der dem Bescheid beizuschließende Plan nochmals insofern zu überarbeiten sein, als in der Natur schon gegebene Fixpunkte, wie Wege, noch nachzutragen sind (Format A 3).

B) Gutachten des Naturschutzsachverständigen:

Ergänzend zum Gutachten vom 6. November 1989 wird noch präzisiert bzw. ergänzt:

Die Wiesen am Purzelkamp bei Kamles und Kleinweißendach, die optisch als gestaltendes Element dieser Landschaft wirken, da sie Reste einer charakteristischen Waldviertler Feuchtwiesenlandschaft darstellen, erfüllen aus diesem Grund die Voraussetzungen

für eine Erklärung zum Naturdenkmal. Weiters ist ein Bestand dieser Wiesen ohne eine Bewirtschaftungsform mit chemisch-synthetischen Düngemitteln Voraussetzung für einen Erhalt der Flußperlmuschelpopulation im Purzelkamp bei Rappoltschlag. Es ist daher auch aus wissenschaftlichen Gründen absolut gerechtfertigt, diese Wiesen unter Schutz zu stellen, da sie für das Überleben der sehr seltenen und gefährdeten Flußperlmuschelpopulation notwendig sind. Von der im Erstgutachten angeführten Einschränkung des Mähens der Wiesen durch die Festsetzung eines frühesten Mähtermines mit 15. Juli kann abgegangen werden. Der Mähtermin für die erste Mahd ergibt sich natürlicherweise aus der klimatischen Situation während des Frühjahres. Die kleinflächigen Besitzverhältnisse an den Wiesen gewährleisten, daß nicht sämtliche Flächen in einem Arbeitsgang abgemäht werden, sodaß den Jungtieren zum Mähtermin immer noch Fluchtmöglichkeiten auf die Nachbargrundstücke bleiben.

Vom allgemeinen Eingriffsverbot sind somit ausgenommen:

- die landwirtschaftliche Nutzung der Wiesen in naturgemäßer Weise, d.h. ohne den Einsatz von Pestiziden, Mineraldüngern, Gülle und Jauche; das Kalken der Wiesen ist erlaubt;
 - das Nachziehen von bestehenden Gräben, ohne jedoch deren Breite und notwendige Abflusstiefe zu vergrößern;
- Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, daß die Wiesen auch weiterhin als solche zu bewirtschaften sind und Bestandesumwandlungen in Wald oder Ackerland nicht möglich sind.

Stellungnahme des Vertreters der Abteilung II/3

Hinsichtlich der Entschädigungsfrage wird vom Vertreter der Abt. II/3 festgestellt, daß durch die Abteilung II/3 nach Vorliegen eines rechtskräftigen Naturdenkmalbescheides ein ordentliches Entschädigungsverfahren eingeleitet werden wird. Bis zur Rechtskraft des gegenständlichen Bescheides kann über die Höhe der Entschädigungsansprüche der Betroffenen keine Aussage gemacht werden.

Stellungnahme des Vertreters der NÖ Agrarbezirksbehörde (landwirtschaftliche Fachabteilung)

Aufgrund der in dem vorgesehenen Bescheid festgelegten Einschränkungen hinsichtlich Kulturzwang, des Meliorationsverzichtes und des Verbotes des Einsatzes mineralischer Dünger, Gülle und Jauche, ergibt sich im Hinblick auf die herrschende Bonität eine Ertragsminderung von 3.000 kg Heu (trocken) pro Hektar. Dies entspricht einem Deckungsbeitragsverlust von 4.500,-- pro Hektar. Durch Naßstellen bedingt ist ein erhöhter Aufwand an Handarbeit erforderlich. Die Rüst- und Wendezeiten stiegen. Dieser Mehraufwand ist unter Zugrundelegung von Untersuchungen des agrarwirtschaftlichen Institutes mit S 1.500,-- zu beziffern. Hiemit beinhaltet die vorgeschlagene Entschädigung auch die Verpflichtung zum Abmähen. Die Gesamtschädigung durch den Entgang von möglicher Nutzung und damit verbunden die Minderung des landwirtschaftlichen Einkommens beträgt demnach S 6.000,-- pro Hektar.

C) Erklärungen

Der Vertreter der NÖ Umweltschutzbehörde erklärt: Nach Ansicht der NÖ Umweltschutzbehörde wäre es unbedingt erforderlich, die derzeitige Bewirtschaftungsart auch in Zukunft zu gewährleisten. Wenn die gegenständlichen Wiesen einmal nicht mehr gemäht würden, würde sich binnen kürzester Zeit ein Wald einstellen, wodurch die Pflanzenvielfalt als auch die ornithologische Vielfalt dieses Gebietes nicht mehr gegeben wäre.

Hiezu stellt der Sachverständige für Naturschutz fest:

Die Aufnahme der Auflage, daß die Wiesen gemäht oder beweidet werden müssen, in den Bescheid wird von fachlicher Seite aus befürwortet. Die Wiesen sind in mind. 2-jährigen Abstand zu mähen.

Der Vertreter der Bezirksbauernkammer Ottenschlag erklärt: Die Erklärung zum Naturdenkmal stellt für die Grundeigentümer eine starke wirtschaftliche Beeinträchtigung dar und sind die damit verbundenen Ertragseinbußen laufend und ausreichend abzugelten. Die Abgeltung muß die erschwerten Arbeitsbedingungen (Handarbeit) und die höheren Maschinenkosten sowie die Ertragsminderungen durch verminderten Düngereinsatz beinhalten. Durch diese Bewirtschaftung verzögert sich die Vegetationszeit und verringert sich

der Ertrag. Eine Festlegung des Schnittzeitpunktes ist aus der Sicht der Bauern nicht annehmbar. Auf die kurze Vegetationszeit und die klimatischen Verhältnisse im gegenständlichen Fall wird hingewiesen. Die vom Naturdenkmalverfahren betroffenen Flächen sind auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu kürzen. Die wertgesicherte Entschädigung müßte mindestens S 4.500,-- für die Ertragsverminderung und S 1.500,-- für Arbeiterschwernisse, somit insgesamt S 6.000,-- pro Hektar und Jahr betragen.

Der Vertreter der NÖ Agrarbezirksbehörde erklärt: Ein Teil des Naturdenkmalgebietes liegt im Zusammenlegungsgebiet Kamles. Da voraussichtlich die vorläufige Übergabe der neuen Grundstücke im Herbst 1990 erfolgen wird und die Auflagen und die Entschädigungsfrage eine wesentliche Beeinflussung des Einteilungsprojektes darstellt, wird ersucht, das anhängige Verfahren möglichst rasch durchzuziehen.

Nach Rechtsbelehrung der Verhandlungsteilnehmer über die Präklusionsfolgen von nicht rechtzeitig erhobenen Einwendungen erklären die vom gegenständlichen Verfahren betroffenen Grundstückseigentümer nachstehendes:

Frau Ingeborg Trondl erklärt, daß sie gegen die Naturdenkmalerklärung, wie sie im vorliegenden Plan hinsichtlich ihrer Parzellen Nr. 100/1, 105, 107, 106 und 110, mit der Begründung Einwendung erhebt, weil ihr daraus wirtschaftliche Nachteile entstehen würden. Sie ersucht aus diesem Grunde, das Naturdenkmal auf ihren Grundstückspartellen bis auf einen 5 m breiten, entlang des Purzelkamps gelegenen Grundstückstreifens zu reduzieren. Herr Friedrich Trondl schließt sich als Miteigentümer der obzit. Parzellen den Einwendungen seiner Gattin an.

Hinsichtlich der Parz.Nr. 104 erhebt Frau Pauline Pemmer Einwendungen desselben Inhalts und derselben Begründung.

Die nicht unterfertigten Verhandlungsteilnehmer haben sich vor Schluß der mündlichen Verhandlung ohne Einwendungen zu erheben, entfernt.

Die übrigen Verhandlungsteilnehmer nehmen das vorliegende Verhandlungsergebnis zustimmend zur Kenntnis.

Ende der Amtshandlung um 13.30 Uhr

Auf die Verlesung der Niederschrift wird einstimmig verzichtet.

Unterschriften

des Leiters der Amtshandlung: Dr. Freudl e.h.

der übrigen Anwesenden:

Dr. Wolfgang Müllebner e.h.

Anton Much e.h.

Dipl.Ing. Herbert Beier e.h.

Dipl.Ing. Herbert Kulmig e.h.

Dipl.Ing. Ernst Ettenauer e.h.

Dipl.Ing. Friedrich Pescher e.h.

Anton Weinpolder e.h.

Maria Kropfreiter e.h.

Ingeborg Trondl e.h.

Friedrich Trondl e.h.

Pauline Pemmer e.h.

Franz Ecker e.h.

Anton Waglechner e.h.

Josef Zeilinger e.h.

Franz Kurz e.h.

Hedwig Kurz e.h.

Für die Richtigkeit
der Abschrift

Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-8715/19

Hierauf bezieht sich der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom
11. Jänner 1990, Kennz. 9-N-8715/19.

Zwettl, am 11. Jänner 1990

Der Bezirkshauptmann

Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung